

Frankfurt am Main, den 26.06.2009

Az.: [..]/09 Ni/sc

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Antrag der Abgeordneten Dr. Schick, Bender, Scheel u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Grauen Kapitalmarkt durch einheitliches Anlegerschutzniveau überwinden“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen verbindlich für die erneute Einladung zur der anstehenden Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum „Grauen Kapitalmarkt“, der ich wieder gerne nachkomme. Im Vorfeld der Anhörung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Ebenso wie die Antragsteller sind wir der Auffassung, dass der sogenannte „graue Kapitalmarkt“ grundsätzlichen Regulierungen und auch einer geeigneten Aufsicht unterstellt werden muss. Es zieht sich wie ein roter Faden durch den deutschen Nachkriegs-Kapitalmarkt, dass unseriöse Unternehmen sich die fehlende Regulierung und Aufsicht zunutze machen, um ihre betrügerischen Geschäfte zu tätigen. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die Fälle „IOS“, „Ambros/VBS GmbH“, „EKC“, „Phoenix Kapitaldienst“ und „AMIS“ erwähnt. Dabei sei darauf hingewiesen, dass Phoenix Kapitaldienst insofern nicht so ganz in diese Reihung passt, als es sich dabei eigentlich um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelte.

Nach Expertenschätzungen gehen pro Jahr Beträge in der Größenordnung von ein- bis sogar zweistelligen Milliardensummen am sogenannten „grauen Kapitalmarkt“ verloren. Der Schaden ist dabei ein vierfacher:

Außer dem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger fließt dieses Geld an den Banken, an den Finanz- und Steuerbehörden unseres Landes vorbei und aus unserer Volkswirtschaft bzw. jener der europäischen Union hinaus in vermeintlich oder tatsächlich sichere Drittländer (Offshore-Bankplätzen), um sie dem Vollstreckungszugriff zu entziehen.

2.

Gerade der sogenannte „graue Kapitalmarkt“ ist nach unseren Erfahrungen aus über fünfzehnjähriger Vertretung geschädigter Kapitalanleger ein Betätigungsfeld für Kapitalanlagebetrüger. Dabei sind die Formen des Anlagebetruges vielfältig. Nachfolgend seien nur einige typische Beispiele dafür aufgezählt. Dabei wird zwischen generellen und besonderen Betrugsmaschen unterschieden.

Die Betrüger am Kapitalmarkt erweisen sich beim Erfinden neuer oder zumindest neuklingender Produkte und „Maschen“ als außerordentlich kreativ. Dennoch lassen sich, wenn auch bestimmt nicht alle, aber doch die wichtigsten Grundformen benennen:

a) Generelle Betrugsformen

(1) Schwindelhafte Gesellschaftsgründungen

Hierunter fallen Angebote an die Anleger, sich an den unterschiedlichsten Gesellschaftsformen zu beteiligen. Solchen windigen Angeboten ist gemeinsam, daß der hinter der jeweiligen Gesellschaft stehende Gesellschaftszweck entweder für die Anleger undurchsichtig bleibt oder sich darauf beschränkt, irgendwelche mehr oder weniger faßbare Zukunftsprojekte durchzuführen. Besonders beliebt sind dabei die Beteiligungen an sogenannten atypisch stillen Gesellschaften, die letztlich nur den Sinn haben, Geld bei Anlegern einzutreiben. Tatsächlich erweist sich im weiteren Verlauf die Durchführung des Gesellschaftszwecks bestenfalls als unmöglich; meistens wird das Anlegerkapital jedoch überhaupt nicht im Sinne des Gesellschaftszweckes verwendet und verschwindet auf dubiosen Konten, auf die man keinen Zugriff erhält. (Bsp.: AquaPlan AG)

(2) Unseriöse und betrügerische Praktiken beim Vertrieb

Unter diesen Aspekt fallen die unrichtige bzw. fehlerhafte Anlageberatung, die unzureichende Information des Anlegers bzw. fehlerhafte Angaben oder Risikoaufklärungen in Prospekten sowie die aggressive Kundenwerbung wie zum Beispiel das sogenannte „cold calling“.

(3) Unseriöse Geschäftsabwicklung und Vermögensverwaltung

Unter diesem Stichpunkt sind zu nennen Preismanipulation, insbesondere Kursbetrug und überhöhte Gebühren bzw. Provisionsreiterei („churning“). Unter „churning“ versteht man den übermäßigen Handel mit Futures oder Optionen, der zum einen ohne Bezug zum Umfang des Kontos und zum Anlageziel des Kontoinhabers erfolgt sowie mit geringer Erfolgswahrscheinlichkeit behaftet ist und weiter im wesentlichen nur dem Ziel dient, das Provisionsaufkommen eines umsatzabhängig honorierten Kundenberaters zu erhöhen. Als weitere unseriöse Methode der Geschäftsabwicklung sind die zweckwidrige Mittelverwendung, unübersichtliche Geschäftsabwicklung sowie unseriöse Praktiken bei der Kundenbetreuung zu nennen. Als Beispiel für eine unseriöse Kundenbetreuung ist zu nennen, daß betrügerische Anbieter des Grauen Kapitalmarktes versuchen, sich den Anstrich der Seriosität dadurch zu geben, indem sie die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen erwähnen bzw. herausstellen. Ein seriöser Anbieter hat diesen Verweis nicht nötig.

b) Spezielle Betrugsformen

Den eher allgemein auftretenden Formen des Kapitalanlagebetruges stehen folgende gesonderte Betrugsvarianten zur Seite, die immer wieder ihre Opfer finden:

(1) Vorgetäuschter Handel mit Bankgarantien

In seiner einfachsten Form handelt es sich hierbei um den vorgetäuschten Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten mit angeblich hohem Gewinn und ohne Risiko. Eine (völlig fiktive) Bankgarantie mit der Laufzeit von einem Jahr würde beispielsweise zu einem Diskont von 85 % angeboten. Auch von einer automatischen Verlängerung des Geschäftes („roll over“) ist meist die Rede. Abgesehen davon, daß solche Bankgarantien nur für Geschäfte zwischen den Banken existieren, liegt es auch auf der Hand, daß sich keine Bank auf ein derart ruinöses Geschäft einlassen würde. Nach einer Studie der Internationalen Handelskammer ICC existiert kein Handel mit Bankgarantien. Es handelt sich dabei also um reine Betrugsgeschäfte.

(2) Betrügerische „FED-Programme“

Erstmals im Jahre 1997 wurde den unbedarften Kapitalanlegern ein völlig neu gestaltetes Beteiligungsmodell vorgestellt. Den Anlegern wurde vorgegaukelt, daß die US-Regierung mit Hilfe der Federal Reserve Bank (FED) auf sehr diskrete Weise Projekte

in der Dritten Welt fördern. Dafür müssen aber ein privater Investor zwischengeschaltet werden. Eine Beteiligung an diesem Finanzprogramm könne dann innerhalb von wenigen Monaten eine Kapitalverdoppelung bringen.

Diese stets als streng geheim gehandelten Modelle tragen wohlklingende und frei erfundene Namen wie „US Federal Reserve Capital Enhancement Program“, „Fed-backed Reserve-Program“, „Top Secret CIA Founding“ und so weiter. Der Investor, auch „Main Contractor“ genannt, wird von einem „Program Runner“ auf dieses Finanzprogramm aufmerksam gemacht und bei entsprechendem Interesse an den „Program Faciliator“ verwiesen. Letzterer leistet dann die weitere Überzeugungsarbeit und bewegt den Investor dazu, sein Geld „einzuschießen“. Fantasie-Fachausdrücke tun das ihre zur Vernebelung einer künstlich geschaffenen Finanzwelt, die den Investor beeindruckt, aber auf keinen Fall Transparenz schaffen will.

(3) Fingierte Devisenspekulationen

Anfang der 90er Jahre kam es zur Entwicklung einer speziellen „Finanzinnovation“. SWAP-Transaktionen US-Dollar-Yen. Bei dieser Devisenspekulation sollten nach Darstellung der Initiatoren US-Dollar verkauft und gleichzeitig Yen gekauft werden. Die Betrüger gaben vor, über marktunüblich günstige US-Dollar zu verfügen. Die Begründung dieser Transaktionen wurzelte in einer „Japanischen Währungsstrategie“, die in Wirklichkeit gar nicht existierte. Es war auch die Rede von einer Umgehung der strengen Devisengesetze von Japan. Eine einzige SWAP-Transaktion, die viermal pro Woche zu bestimmten Tageszeiten abgewickelt werde, sollte einen Gewinn von 6 % in Aussicht stellen. Investorengelder von über 100 Millionen US-Dollar sind auf diese Art und Weise in dunklen Kanälen unwiederbringlich verschwunden.

(4) Betrügerische Scheck- und Wechselprogramme

Bei dieser Form des Anlagebetruges offerieren Finanzbetrüger Unternehmern, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, wertlose Wechsel, Wechselbürgschaften („Wechselavale“) von Briefkastenbanken oder auch gefälschte Bürgschaften seitens einer Bank, um an Kredite zu kommen, für die der „Financier“ eine „Provision“ von einem Drittel oder mehr der Kreditsumme beansprucht.

(5) Telefonmarketing

Eine der gefährlichsten aggressivsten Verkaufstechniken für betrügerische Produkte stellt das Telefonmarketing dar. In angemieteten Großraumbüros arbeitet ein Heer von

Telefonverkäufern, die sogenannten „Opener“; ihre Aufgabe besteht darin, unzählige Anrufe zu tätigen, um so Interessenten für Spekulationen in Rohstoffen, Devisen, Diamanten, Aktien usw., zu gewinnen. Diejenigen Personen, die Interesse daran zeigen, werden dann vom „Loader“ mit psychologisch gut aufgebauten Tricks in die Zange genommen; er offeriert besonders günstige Spekulationen und drängt gleichzeitig auf rasche Entscheidungen.

Die Masche der Loader besteht darin, die interessierten Anleger erst einmal zu Kleininvestitionen zu überreden. Nach anfänglichen Scheingewinnen werden die Möchtegern-Spekulanten in den meisten Fällen zu höheren Einsätzen verleitet. Anschließend jedoch erfolgt die Meldung vom Telefonverkäufer, daß die Investition diesmal leider schief gegangen sei; der erlittene Verlust könne jedoch durch einen entsprechenden Nachschuß aufgefangen werden. Dieses endlose Spiel endet oft mit dem finanziellen Ruin des Anlegers.

In vielen Fällen wird dem betrogenen und geschröpften Anleger dann noch das allerletzte Geld von Wiederbeschaffungsbetrügern, vielfach dubiosen „Wirtschaftsvermittlern“, aus der Tasche gezogen.

(6) Der „419“-Betrug oder die „Nigeria-Connection“

Auf diese Betrugsform ist von den Medien aller Sparten in den letzten Jahren immer wieder aufmerksam gemacht worden. Sie trägt ihren Namen vom Artikel 419 des nigerianischen Strafgesetzbuches, der sich mit Betrug befaßt.

Die klassische „419“-Strategie sowie die in letzter Zeit vermehrt auftretenden Abwandlungen stellt sich wie folgt dar:

Eine Person, zum Beispiel in Deutschland, erhält ein Fax oder einen Brief aus Nigeria. Der Absender gibt vor, ein leitendes Mitglied der Nigerian National Petroleum Corporation, der Central Bank of Nigeria oder einer anderen wichtigen und einflußreichen staatlichen Institution (verstoßener Sohn des Onkels vom letzten König) zu sein. Der Brief informiert den geneigten Leser darüber, daß eine höhere Summe von Staatsmitteln, die für einen bestimmten Budgetbereich bereitgestellt worden waren, nicht abgeflossen sein und nun „unbenutzt“ auf Staatskonten liegen würden. Um diese Gelegenheit zu nutzen wird vorgeschlagen, diese Summe, die sich meist in mehrfacher Millionenhöhe und Dollarwährung bewegt, auf das Konto des Adressaten in Deutschland zu überweisen, damit ein Mittelabfluß nachgewiesen werden könne. Der Absender werde sich das Geld dann anschließend auf sein Privatkonto überweisen lassen und es ein-

streichen, doch der Adressat werde für die bloße Bereitstellung seiner Bankverbindung mit einer gewissen Prozentmarge an der Summe beteiligt.

Diese Geschichte kann natürlich variieren. Manchmal geht es auch „nur“ darum, einen Staatsstreich zu verhindern.

Auf den ersten Blick eine für beide Seiten vorteilhafte und sichere Sache: Die Arbeit übernimmt der nigerianische Counterpart, man selbst stellt nur seine Bankverbindung zur Verfügung und erhält hierfür einen Bonus.

Gemeinhin wird der Brief mit der Bitte um absolute Vertraulichkeit sowie der Angabe einer Fax- oder Telefonnummer beendet. Das Briefpapier sieht bestenfalls zwar offiziell aus, enthält jedoch außer den erwähnten Nummern in der Regel keine Adressangaben der staatlichen Stelle, von der der Absender aus zu operieren behauptet.

Die weitere Vorgehensweise ist jedoch komplizierter als erwartet:

Hat man sich mit dem nigerianischen Counterpart in Verbindung gesetzt, wird in der Regel um die Übersendung von Blanko-Briefpapier und allen Kontodetails gebeten. Das Briefpapier wird dabei oft dafür verwendet, Referenzschreiben für andere Opfer zu fälschen oder Anträge auf Einreisevisa bei den Botschaften zu stellen. Des weiteren wird man aufgefordert, zur Abwicklung des Geschäfts weitere Zahlungen zu leisten – um Anwälte zu bezahlen, als Bestechungsgelder, als Gebühren etc. Dabei entdecken die nigerianischen Vertreter im Verlaufe der Verhandlungen immer neue Probleme, ehe die „endgültig letzte“ Zahlung notwendig gemacht wird.

In einer seltenen Abwandlung werden die Opfer unter einem Vorwand auch nach Nigeria gelockt. Viele der Anreisenden werden dann ohne Visum an den Flughäfen offiziell vorbeigeschleust. Einreise ohne Visum ist jedoch in Nigeria ein ernsthaftes Vergehen und die Tatsache kann zur Erpressung größerer Geldsummen von den ahnungslosen Einreisenden genutzt werden.

3.

Zur Eindämmung des grauen Kapitalmarktes fordern wir zum Teil schon seit Jahren die Einführung bzw. Umsetzung nachfolgender Punkte :

- a. Unterstellung bestimm-
ter Geschäfte unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); Ausweitung der Prospektprüfung im Sinne einer echten Kohärenzkontrolle; Einführung einer echten Haftung der BaFin durch Änderung bzw. Streichung des § 4 Abs. 4 FinDAG

- b. Einführung eines druck-
technisch besonders hervorgehobenen Hinweises für nicht der Aufsicht unterstehende Anlageangebote ähnlich dem Hinweis auf Zigarettenschachteln mit Hinweis auf wesentliche Risiken (z.B. "Totalverlustrisiko", „keine Möglichkeit der Veräusserung vor Laufzeitende“, „unterliegt nicht der Einlagensicherung“)

- c. Einführung von gesetz-
lichen Mindeststandards für alle Finanzdienstleister zur Gewährleistung einer Mindestqualifikation; Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

- d. Verbesserung der pro-
zessualen Stellung des betroffenen Anlegers durch Reform des Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes (KapMuG), ausdrückliche Ausweitung des Anwendungsbereiches des KapMuG auf den „grauen Kapitalmarkt“; Beweislastumkehr zu Lasten des Finanzdienstleisters, insbesondere im Hinblick auf Schadenersatzansprüche wegen Beratungsverschuldens; Einführung einer erleichterten echten Verbandsklagebefugnis für Verbraucher- und Anlegerschutzverbände

- e. Steigerung der Effizienz
der Justiz durch Einrichtung entsprechender Spezialkammern bzw. –senate bei den Land- und Oberlandesgerichten zur Vermeidung einer „Justiz-Arbitrage“ (in der Praxis ist zu beobachten, dass unseriöse Finanzdienstleister den Sitz des Unternehmens durchaus auch nach Gesichtspunkten wie überforderte oder nicht vorhandene Justiz wählen); Einführung von echten Schwerpunktstaatsanwaltschaften „Kapitalmarktkriminalität“, die für das jeweilige Bundesland zentral zuständig sind für Ermittlungen bei Kapitalmarktdelikten (entsprechendes gilt für die Polizeibehörden)

- f. Einführung eines
Pflichtschulfaches „Wirtschaft und Recht“ an den weiterführenden Schulen zur Verbes-

serung des Bildungsgrades der Bevölkerung (Stichwort : „Nur der Unwissende ist Opfer eines Kapitalanlagebetruges“)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir sind uns bewusst, dass es sich bei vorstehendem Forderungskatalog um umfassende Anforderungen handelt, deren Umsetzung und Realisierung nicht unbedingt leicht sein mag, Aufgrund unserer jahrelangen anwaltlichen Praxis, aber auch im Rahmen unseres Verbandsengagements für die DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. und den DASB Deutscher Anlegerschutzbund e.V. sind diese Schritte zum Schutz des Anlegers vor unseriösen Angeboten des „Grauen Kapitalmarktes“ im einzelnen erforderlich. Was im Rahmen der Verbesserung des Anlegerschutzes am regulierten Kapitalmarkt recht ist, sollte für den Anlegerschutz am unregulierten Kapitalmarkt billig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Nieding+Barth
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

(Klaus Nieding)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht